

Freitag, 15. Mai 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 15. MAI 1998

(98/C 167/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Pasty hat mitgeteilt, daß er bei der Schlußabstimmung über den Bericht Perry (A4-0166/98) (*Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 13. Mai 1998*) dafür stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Pex, der sich auf die Abstimmung über seinen Bericht (A4-0115/98) bezieht, die für 12.00 Uhr vorgesehen war, aber auf 18.00 Uhr verschoben wurde (*Teil I Punkt 24*); er kritisiert, daß die Abstimmungen mittags zu unterschiedlichen Zeiten beendet werden, und beantragt, daß das Präsidium feste Uhrzeiten für die Abstimmungen vorsieht (der Präsident antwortet, daß dies bereits der Fall ist, daß aber je nach Dauer der Abstimmungen bestimmte Punkte verschoben werden können);

— Fontaine, die am Vortag die Abstimmung am Mittag leitete und daran erinnert, daß auf der Tagesordnung für Donnerstag vermerkt war: „18.00 Uhr (oder im Anschluß an die Dringlichkeitsdebatte): gegebenenfalls Fortsetzung der Abstimmung vom Vormittag“.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Frau Oomen-Ruijten gratuliert Frau Schleicher zum Geburtstag und fordert das Plenum auf, sich ihr anzuschließen.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat *Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen*:

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0265/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/98 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998 (C4-0266/98)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

b) von der Kommission *Stellungnahmen*:

— Stellungnahme nach Artikel 189 b Absatz 2 EG-Vertrag zur zweiten Lesung des Europäischen Parlaments zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (KOM(98)0299 — C4-0264/98 — 00/0385(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV, Art. 66 EGV, Art. 100 a EGV

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (KOM(98)0241 — C4-0267/98 — 96/0163(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMW

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

c) von den Abgeordneten *die mündliche Anfrage (Artikel 40 GO)*:

— Dupuis und Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Informationsgesellschaft (B4-0473/98)

d) vom Europäischen Bürgerbeauftragten:

— Jahresbericht — 1997 (MED0010 — C4-0270/98)

Ausschußbefassung:
federführend: PETI

3. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschließungen des Parlaments

Die Mitteilungen der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der Februar-Tagung 1998 angenommenen Stellungnahmen und Entschließungen sowie der Entschließung zum zweiten Erdgipfel (UNGASS) sind verteilt worden.

4. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/98 (SEK(98)0560 — C4-0221/98) betreffend die Haushaltslinie B7-520 Unterstützung der Gesundheit und Neubelebung der Wirtschaft in den Neuen Unabhängigen Staaten und in der Mongolei geprüft.

Freitag, 15. Mai 1998

Er hat beschlossen, die Übertragung aus der Reserve gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung zu genehmigen.

von Kapitel B0-40 Vorläufig eingesetzte Mittel

(für die Haushaltslinie B7-520)

auf die Haushaltslinie B7-5200	Unterstützung der Gesundheit und Neubelebung der Wirtschaft in den Neuen Unabhängigen Staaten und in der Mongolei	
	in Höhe von	
	VE	45.000.000 Ecu
	ZE	38.000.000 Ecu

* *
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/98 (SEK(98)0572 — C4-0219/98) betreffend die Haushaltslinie B7-410 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrilländern geprüft).

Er hat beschlossen, die Übertragung aus der Reserve gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung zu genehmigen.

von Kapitel B0-40 Vorläufig eingesetzte Mittel

(für die Haushaltslinie B7-410)

auf die Haushaltslinie B7-410	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrilländern)	
	in Höhe von	
	VE	94.000.000 Ecu

5. Ausschußbefassung — Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten — Hughes — Verfahren

GORD wird federführend mit dem Verfahren zur Prüfung des Jahresberichts und der Sonderberichte des Europäischen Bürgerbeauftragten befaßt.

Mitberatend werden befaßt:

— VKHR mit dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie (KOM(95)0172 — C4-0214/95 — 00/0806(CNS)) (federführend: UMWE; bereits mitberatend: WIRT, FORS);

— KONT mit der Mitteilung der Kommission: Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags: Finanztätigkeiten (KOM(97)0506 — C4-0573/97) (federführend: HAUS; bereits mitberatend: WIRT, FORS).

Zur Ausarbeitung von Berichten werden ermächtigt:

AUWI

— über Exportchancen für Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (mitberatend: FORS);

KULT

— über die Rolle der Bibliotheken in der modernen Gesellschaft (mitberatend: FORS);

INNA

— über Strafverfahren im Rahmen des dritten Pfeilers.

LAWI wird ermächtigt, zwei Berichtersteller für den Initiativbericht über eine neue Strategie für die Landwirtschaft in den Alpen und in den arktischen Gebieten zu benennen.

FORS wird ermächtigt, gemäß Artikel 50 GO einen Bericht betreffend eine Gesetzgebungsinitiative zum Zugang der erneuerbaren Energieträger zum Stromnetz auszuarbeiten (mitberatend: UMWE).

Das „Hughes“-Verfahren wird auf folgende Berichte angewandt:

WIRT

— über einen Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen (C4-0011/98) (mitberatend: SOZA, RECH);

— über das Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt (C4-0252/98) (mitberatend: UMWE, KULT, RECH);

VKHR

— über Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (C4-0242/98) (mitberatend: SOZA, RECH);

ENTW

— über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (C4-0263/98) (mitberatend: LAWI, HAUS).

6. Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) **I (Abstimmung)

Bericht Van Dam — A4-0089/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0246 — C4-0418/97 — 97/0148(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 11, 13, 14 und 12 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

Freitag, 15. Mai 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

7. Wettbewerb im Luftverkehr * (Abstimmung)

Bericht Scarbonchi — A4-0141/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0218 — C4-0258/97 — 97/0137(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc durch EA (89 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 4; 5; 6; 7

Abgelehnte Änd.: 8; 9

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	179
Ja-Stimmen:	152
Nein-Stimmen:	19
Enthaltungen:	8

(*Teil II Punkt 2*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0218 — C4-0259/97 — 97/0138(CNS):

Abgelehnte Änd.: 10

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission durch EA (121 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 2*).

8. Handel mit Saatgut — Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 * (Abstimmung)

Berichte Graefe zu Baringdorf — A4-0128/98 und A4-0129/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

a) A4-0128/98

Der Berichterstatter spricht zu Änd. 1 und 5.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0403 — C4-0459/97 — 97/0217(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3 und 4 en bloc

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA (87 Ja-Stimmen, 91 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2 (ELDR)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter fragt die Kommission, ob sie mit den vom Parlament angenommenen Änderungen, insbesondere Änd. 2 und 3, einverstanden ist; die Kommission bejaht dies.

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 3 a*).

b) A4-0129/98

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 3 b*).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Scarbonchi — A4-0141/98

- *mündlich:* Herr Van Dam.
- *schriftlich:* Herr Donnay.

Bericht Graefe zu Baringdorf — A4-0128/98

- *schriftlich:* Herr Souchet.

9. Zahlungskartenkriminalität * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Schmid erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Austausches von Informationen über Zahlungskartenkriminalität zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie, sofern solche Informationen für die Ermittlung von Straftaten erforderlich sind (5683/98 — C4-0136/98 — 98/0906(CNS)) (A4-0164/98).

Es sprechen die Abgeordneten Schulz im Namen der PSE-Fraktion, von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion und Rübiger sowie Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME 5683/98 — C4-0136/98 — 98/0906(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 7 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme (*Teil II Punkt 4*).

Freitag, 15. Mai 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* die Abgeordneten Holm, Schörling, Gahrton.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

10. Antibiotika im Tierfutter (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben mündliche Anfragen an die Kommission der folgenden Abgeordneten:

— Olsson im Namen der ELDR-Fraktion zur Regelung der Verwendung von Antibiotika im Tierfutter (B4-0286/98)

— Aelvoet, Roth, Schörling, Gahrton, Hautala, Graefe zu Baringdorf, Lindholm, Holm, Lannoye und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika im Viehfutter (B4-0287/98)

— Barthet-Mayer und Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in der Tierernährung (B4-0289/98)

— Cabrol, Pasty, Azzolini und Santini im Namen der UPE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika bei der Behandlung von Tieren (B4-0388/98)

— Sonneveld, Goepel, Böge, Funk und Schierhuber im Namen der PPE-Fraktion zur Regelung der Verwendung von Antibiotika in Tierfutter (B4-0463/98)

— Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion zu den Rechtsvorschriften über die Verwendung von Antibiotika bei Tierfutter (B4-0468/98)

— Roth-Behrendt, Fantuzzi, Iversen und Hulthén im Namen der PSE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in Futtermitteln (B4-0470/98).

Herr Olsson erläutert die mündliche Anfrage B4-0286/98.

Herr Graefe zu Baringdorf erläutert die mündliche Anfrage B4-0287/98.

Frau Barthet-Mayer erläutert die mündliche Anfrage B4-0289/98.

Herr Pasty erläutert die mündliche Anfrage B4-0388/98.

Herr Gillis erläutert die mündliche Anfrage B4-0463/98.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Herr Souchet erläutert die mündliche Anfrage B4-0468/98.

Herr Iversen erläutert die mündliche Anfrage B4-0470/98.

Herr Fischler, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO acht Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Sonneveld, Goepel, Böge, Funk und Schierhuber im Namen der PPE-Fraktion zur Regelung der Verwendung von Antibiotika in Tierfutter (B4-0447/98)

— Pasty, Azzolini, Santini, Rosado Fernandes und Poisson im Namen der UPE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in der Tierernährung (B4-0448/98)

— Roth-Behrendt, Fantuzzi, Iversen und Hulthén im Namen der PSE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in Tierfutter (B4-0449/98)

— Barthet-Mayer und Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in der Tierernährung (B4-0450/98)

— Jové Peres, Querbes, González Álvarez, Sjöstedt, Novo, Ephremidis und Papayannakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in der Tierernährung (B4-0451/98)

— Souchet, Nicholson und Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in der Tierernährung (B4-0452/98)

— Olsson, Eisma, Mulder und Thors im Namen der ELDR-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in Tierfutter (B4-0453/98)

— Aelvoet, Roth, Graefe zu Baringdorf, Schörling, Gahrton, Holm, Lindholm, Hautala, Tamino, Lannoye, Breyer, Kreissl-Dörfler, Van Dijk, McKenna, Ahern, Bloch von Blotnitz, Kerr, Voggenhuber und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Verwendung von Antibiotika in Tierfutter (B4-0454/98).

Es sprechen die Abgeordneten Hardstaff im Namen der PSE-Fraktion, Piha im Namen der PPE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion, Wibe und Thors sowie Herr Fischler und die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf, Olsson und Iversen, die Fragen an die Kommission richten, die Herr Fischler beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE B4-0447, 0448, 0449, 0450, 0451, 0452, 0453 und 0454/98:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Roth-Behrendt, Hulthén und Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion, Sonneveld, Goepel, Gillis, Böge, Funk und Schierhuber im Namen der PPE-Fraktion,

Freitag, 15. Mai 1998

Pasty, Azzolini, Santini, Cabrol und Poisson im Namen der UPE-Fraktion,
Olsson, Eisma, Mulder und Thors im Namen der ELDR-Fraktion,
Jové Peres, Querbes, González Álvarez, Sjöstedt, Novo, Ephremidis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion,
Barthet-Mayer und Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion sowie
Souchet, Nicholson und Blokland im Namen der I-EDN-Fraktion,

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (38 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 2 durch EA (37 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 3 durch EA (37 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 4 durch EA (36 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 5; 6; 7; 8; 9

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, mit Ausnahme von Ziff. 5, die durch EA abgelehnt wird (31 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 5 (ELDR, V)

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	77
Ja-Stimmen:	77
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 5).

(Herr Gutiérrez Díaz, Sitzungspräsident, hat mitgeteilt, daß er an der Abstimmung nicht teilnimmt.)

11. Sonderbericht des Rechnungshofs: EAGFL-Zahlungen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands (Aussprache und Abstimmung)

Herr Fabra Vallés erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Garriga Polledo im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Sonderbericht Nr. 4/97 über die Prüfung bestimmter Aspekte von Maßnahmen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands betreffend EAGFL-Ausgleichszahlungen und -Ausfuhrerstattungen zusammen mit den Antworten der Kommission (C4-0348/97) (A4-0144/98).

Es sprechen die Abgeordneten Wemheuer im Namen der PSE-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Lukas, fraktionslos, sowie Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6).

12. Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (Aussprache und Abstimmung)

Frau Estevan Bolea erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen für eine Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen (KOM(97)0514 – C4-0596/97) (A4-0145/98).

Es sprechen die Abgeordneten Elchlepp im Namen der PSE-Fraktion, Matikainen-Kallström im Namen der PPE-Fraktion, Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Weber im Namen der ARE-Fraktion, Kronberger, fraktionslos, und Rübiger sowie Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (22 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 6, 8, 9, 13 (UPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	39
Ja-Stimmen:	39
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 7).

(Herr Gutiérrez Díaz, Sitzungspräsident, hat mitgeteilt, daß er an der Abstimmung nicht teilnimmt.)

13. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PSE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Frau McAvan als Mitglied des Forschungsausschusses.

14. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
5/98	Sornosa Martínez	77
6/98	Dell'Alba	9

Freitag, 15. Mai 1998

15. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

16. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 27. bis 28. Mai 1998 stattfinden wird.

17. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.00 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Freitag, 15. Mai 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) **I

A4-0089/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) (KOM(97)0246 – C4-0418/97 – 97/0148(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 15

Informationen oder Vertriebsmöglichkeiten, die von Luftfahrtunternehmen angeboten werden, die ein Joint Venture oder eine andere vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, sollten den Bestimmungen des Verhaltenskodex nicht unterliegen.

Informationen oder Vertriebsmöglichkeiten, die von **einem oder mehreren** Luftfahrtunternehmen angeboten werden, die ein Joint Venture oder eine andere vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, sollten den Bestimmungen des Verhaltenskodex nicht unterliegen, **vorausgesetzt, daß das Luftfahrtunternehmen oder die Vereinbarungen zwischen Luftfahrtunternehmen für die Allgemeinheit eindeutig zu erkennen sind.**

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Einleitung (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

Diese Verordnung gilt für computergestützte Systeme zur Buchung von Luftverkehrsprodukten, *bei Bedarf einschließlich Schienenverkehrsprodukten*, sofern diese Systeme im Gebiet der Gemeinschaft angeboten und/oder genutzt werden, und zwar ungeachtet

Diese Verordnung gilt für computergestützte Systeme zur Buchung von Luftverkehrsprodukten **und, soweit Schienenverkehrsprodukte in die Hauptanzeige aufgenommen sind, auch von diesen**, sofern diese Systeme im Gebiet der Gemeinschaft angeboten und/oder genutzt werden, und zwar ungeachtet

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE a

Artikel 2 Buchstabe 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

1) „abonnierter Benutzer“ eine nicht als Verbraucher geltende Person oder ein nicht als teilnehmendes Luftfahrtunternehmen geltendes Unternehmen, die bzw. das aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen Finanzvereinbarung mit einem Systemverkäufer die Vertriebsmöglichkeiten eines CRS für *Luftverkehrsprodukte* nutzt;

1) „abonnierter Benutzer“ eine nicht als Verbraucher geltende Person oder ein nicht als teilnehmendes Luftfahrtunternehmen geltendes Unternehmen, die bzw. das aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen Finanzvereinbarung mit einem Systemverkäufer die Vertriebsmöglichkeiten eines CRS für **Luft- und Schienenverkehrsprodukte** nutzt;

(*) ABl. C 267 vom 03.09.1997, S. 67.

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE c

Artikel 2 Buchstabe q (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

- | | |
|--|--|
| q) „Schienenverkehrsbetreiber“ ein privates oder öffentliches Unternehmen, dessen hauptsächliche Tätigkeit in der Bereitstellung von Eisenbahn-Personenverkehrsdiensten besteht; | q) „Schienenverkehrsbetreiber“ ein privates oder öffentliches Unternehmen, das Eisenbahn-Personenverkehrsdienste bereitstellt ; |
|--|--|

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE a

Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

- | | |
|---|--|
| b) Das Mutterluftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, in diesem Zusammenhang außer für die Reproduktion der bereitzustellenden Informationen und für angenommene Buchungen Kosten zu übernehmen. Die an ein CRS zu zahlende Buchungsgebühr für eine akzeptierte Buchung, die gemäß diesem Artikel vorgenommen wurde, sollte nicht die Gebühr übersteigen, die für eine gleichwertige <i>Transaktion</i> an dasselbe CRS gezahlt wird. | b) Das Mutterluftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, in diesem Zusammenhang außer für die Reproduktion der bereitzustellenden Informationen und für angenommene Buchungen Kosten zu übernehmen. Die an ein CRS zu zahlende Buchungsgebühr für eine akzeptierte Buchung, die gemäß diesem Artikel vorgenommen wurde, sollte nicht die Gebühr übersteigen, die von den beteiligten Luftfahrtunternehmen für eine gleichwertige Dienstleistung an dasselbe CRS gezahlt wird. |
|---|--|

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 4 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

3a. In Artikel 4 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die genannten Grundsätze gelten für Schienenverkehrsdienste bezüglich der Daten, die zur Aufnahme in die Hauptanzeige bereitgestellt werden.“

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

4a. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Marketing-, Buchungs- und Verkaufsdaten werden auf folgender Grundlage bereitgestellt:

- i) sie werden gleichermaßen zügig und unterschiedslos allen teilnehmenden Luftfahrtunternehmen, einschließlich Mutterluftfahrtunternehmen, angeboten;
- ii) sie können – und müssen auf Anforderung – alle teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und/oder abonnierten Benutzer abdecken, enthalten jedoch keinerlei direkte oder indirekte Angaben zur Identität oder persönliche Informationen über die Fluggäste oder über die Unternehmen, die das System benutzen;
- iii) alle Anforderungen für derartige Daten werden vorbehaltlich des vom jeweiligen Luftfahrtunternehmen gewählten Übermittlungsverfahrens gleichermaßen sorgfältig und zügig behandelt;

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- iv) **die Informationen werden den teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und/oder den abonnierten Benutzern auf Wunsch sowohl global als auch gezielt in bezug auf den Markt, auf dem sie tätig sind, zur Verfügung gestellt;**
- v) **eine Gruppe von Luftfahrtunternehmen und/oder abonnierten Benutzern hat die Möglichkeit, Daten zur gemeinsamen Verarbeitung zu erwerben.“**

(Änderung 8)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsätze 3 und 4 sowie Buchstabe b
Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

Die Abrechnungsinformationen werden auf Magnetdatenträgern angeboten. Die für die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen auf Magnetdatenträgern in Rechnung gestellten Gebühren sollten die Kosten *des Datenträgers, zuzüglich eventueller Transportkosten*, nicht überschreiten.

Einem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen wird die Möglichkeit angeboten, sich zu dem Zeitpunkt einer Buchung/eines Vorgangs, für die/den eine Buchungsgebühr erhoben wird, entsprechend unterrichten zu lassen. Macht ein Luftfahrtunternehmen von dieser Unterrichtungsmöglichkeit Gebrauch, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, solche Buchungen/Vorgänge zu untersagen, es sei denn, die Buchung/der Vorgang wurde bereits akzeptiert.

- b) Gebühren für die Bereitstellung von Einrichtungen oder anderen Dienstleistungen, die einem abonnierten Benutzer von einem Systemverkäufer in Rechnung gestellt werden, müssen nichtdiskriminierend und angemessen strukturiert sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistung stehen; insbesondere müssen sie für gleiche Leistungen gleich hoch sein. Produktivitätsbasierte Prämien, die abonnierten Benutzern von Systemverkäufern in Form von Rabatten auf die Mietgebühren oder Provisionszahlungen gezahlt werden, werden als Vertriebskosten des Systemverkäufers betrachtet.

Die Abrechnungsinformationen **können** auf Magnetdatenträgern angeboten werden. Die für die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen auf Magnetdatenträgern **oder sonstigen von den Luftfahrtunternehmen unter den verfügbaren Möglichkeiten ausgewählten Datenträgern** in Rechnung gestellten Gebühren sollten die Kosten **der Dienstleistung** nicht überschreiten.

Einem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen wird die Möglichkeit angeboten, sich zu dem Zeitpunkt einer Buchung/eines Vorgangs, für die/den eine Buchungsgebühr erhoben wird, entsprechend unterrichten zu lassen. Macht ein Luftfahrtunternehmen von dieser Unterrichtungsmöglichkeit Gebrauch, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, solche Buchungen/ Vorgänge zu untersagen, **und solche Buchungen/Vorgänge dürfen ihm nicht berechnet werden**, es sei denn, die Buchung/der Vorgang wurde bereits akzeptiert.

- b) Gebühren für die Bereitstellung von Einrichtungen oder anderen Dienstleistungen, die einem abonnierten Benutzer von einem Systemverkäufer in Rechnung gestellt werden, müssen nichtdiskriminierend und angemessen strukturiert sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistung stehen; insbesondere müssen sie für gleiche Leistungen gleich hoch sein. Produktivitätsbasierte Prämien, die abonnierten Benutzern von Systemverkäufern in Form von Rabatten auf die Mietgebühren oder Provisionszahlungen gezahlt werden, werden als Vertriebskosten des Systemverkäufers betrachtet **und müssen auf durch Flugscheine belegten Segmenten beruhen**.

Ist dem Systemverkäufer – vorbehaltlich der Ziffer 5 des Anhangs II – nicht bekannt, ob ein Flugschein ausgestellt worden ist oder nicht, kann er sich auf eine Mitteilung des abonnierten Benutzers über die Flugscheinnummer berufen.

(Änderung 9)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 21 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

Artikel 5, Artikel 9 Absatz 5 und *der Anhang* gelten nicht für CRS, die von einem Luftfahrtunternehmen oder von einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen mit einem Joint Venture oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung, mit Ausnahme einer Interline-Vereinbarung, in seinen bzw. ihren klar als solche gekennzeichneten Büro- und Verkaufsräumen benutzt werden.

Artikel 5, Artikel 9 Absatz 5 und **die Anhänge** gelten nicht für CRS, die von einem Luftfahrtunternehmen oder von einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen mit einem Joint Venture oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung benutzt werden

- a) mit Ausnahme einer Interline-Vereinbarung, in seinen bzw. ihren klar als solche gekennzeichneten Büro- und Verkaufsräumen;
- b) **um Informationen und/oder Vertriebsmöglichkeiten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz anzubieten, wobei der bzw. die Anbieter der Informationen klar und ohne Unterbrechung als solche kenntlich gemacht wird bzw. werden.**

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 11

Artikel 21b und 21c (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

11. Folgende Artikel 21b und 21c werden hinzugefügt:

„Artikel 21b

Für die Zwecke des Kodex wird ein Bahnverkehrsbetreiber als ein *teilnehmendes* Luftfahrtunternehmen betrachtet, *sofern* er mit einem Systemverkäufer eine Vereinbarung für den Vertrieb seiner Produkte über *ein* CRS geschlossen hat. *Seine Dienste* werden genauso behandelt wie Luftverkehrsprodukte und in Übereinstimmung mit den in Anhang I festgelegten Kriterien in die Hauptanzeige aufgenommen. Alle Referenzen auf „Flüge“ in dieser Verordnung sind so zu verstehen, daß sie auch „Bahnreisen“ beinhalten.

Artikel 21c

Wenn zwei oder mehrere Luftfahrtunternehmen ein Joint Venture oder eine andere vertragliche Vereinbarung, mit Ausnahme einer Interline-Vereinbarung, geschlossen haben, um Informationen und/oder Vertriebsmöglichkeiten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz anzubieten, wobei die jeweilige Vereinbarung eindeutig kenntlich gemacht wird, unterliegen die Informationen/Vertriebsmöglichkeiten nicht den Bestimmungen dieses Kodex.“

11. **Folgender** Artikel 21b **wird** hinzugefügt:

„Artikel 21b

Für die Zwecke des Kodex wird ein Bahnverkehrsbetreiber **insofern** als ein Luftfahrtunternehmen betrachtet, **als** er mit einem Systemverkäufer eine Vereinbarung für den Vertrieb seiner Produkte über **die Hauptanzeige eines** CRS geschlossen hat **oder insofern, als sein eigenes Buchungssystem ein CRS ist. Die genannten Produkte** werden genauso behandelt wie Luftverkehrsprodukte und in Übereinstimmung mit den in Anhang I festgelegten Kriterien in die Hauptanzeige aufgenommen. Alle Referenzen auf „Flüge“ in dieser Verordnung sind **in diesem Zusammenhang** so zu verstehen, daß sie auch „Bahnreisen“ beinhalten.“

entfällt

(Änderung 11)

ANHANG

Anhang I Nummern 1 und 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

1. Die Flugmöglichkeiten an dem oder den gewünschten Tagen werden in Hauptanzeigen in folgender Reihenfolge angezeigt, sofern es ein Verbraucher für einen Einzelvorgang nicht anders verlangt:

- i) alle Direktflüge zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Zwischenlandung;
- ii) *alle anderen Flüge.*

2. Dem Verbraucher wird zumindest die Möglichkeit gegeben, die Hauptanzeige auf Wunsch in der Reihenfolge der Abflug- oder Ankunftszeiten und/oder der Flugzeiten zu erhalten. Sofern der Verbraucher nichts anderes verlangt, erfolgt die Hauptanzeige für Flüge der Gruppe i) in der Reihenfolge der Abflugzeiten und für Flüge der *Gruppe* ii) in der Reihenfolge der Flugzeiten.

1. Die Flugmöglichkeiten an dem oder den gewünschten Tagen werden in Hauptanzeigen in folgender Reihenfolge angezeigt, sofern es ein Verbraucher für einen Einzelvorgang nicht anders verlangt:

- i) alle Direktflüge zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Zwischenlandung;
- ii) **sonstige Direktflüge ohne Wechsel des Luftfahrzeugs zwischen den betreffenden Städtepaaren;**
- iii) **Anschlußflüge.**

Bahnverbindungen gelten als Direktdienst ohne Aufenthalt zwischen den betreffenden Städtepaaren, wenn die Aufenthalte auf der Strecke nicht länger als drei Minuten dauern und die Gesamtdauer der Aufenthalte zehn Minuten nicht überschreitet.

2. Dem Verbraucher wird zumindest die Möglichkeit gegeben, die Hauptanzeige auf Wunsch in der Reihenfolge der Abflug- oder Ankunftszeiten und/oder der Flugzeiten zu erhalten. Sofern der Verbraucher nichts anderes verlangt, erfolgt die Hauptanzeige für Flüge der Gruppe i) in der Reihenfolge der Abflugzeiten und für Flüge der **Gruppen** ii) **und iii)** in der Reihenfolge der Flugzeiten.

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

ANHANG

Anhang I Nummer 9 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

Wenn jedoch die Flüge von demselben Luftfahrtunternehmen und unter derselben Flugnummer durchgeführt werden, und wenn das Luftfahrtunternehmen nur einen Flugkupon und eine Buchung verlangt, sollte ein CRS nur einen Flugkupon ausstellen und eine Buchung in Rechnung stellen.

entfällt

(Änderung 14)

ANHANG

Anhang I Nummer 10 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

2. Sind mehr als zwei Luftfahrtunternehmen beteiligt, so obliegt es dem Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, zu bestimmen, welche zwei Luftfahrtunternehmen die Ausnahmeregelung nach Nummer 10.1 in Anspruch nehmen dürfen. Liefert das durchführende Luftfahrtunternehmen keine ausreichenden Informationen zur Feststellung der beiden anzuzeigenden Unternehmen, so *kann* der Systemverkäufer die anzuzeigenden Luftfahrtunternehmen in nichtdiskriminierender Weise *festlegen*.

2. Sind mehr als zwei Luftfahrtunternehmen beteiligt, so obliegt es dem Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, zu bestimmen, welche zwei Luftfahrtunternehmen die Ausnahmeregelung nach Nummer 10.1 in Anspruch nehmen dürfen. Liefert das durchführende Luftfahrtunternehmen keine ausreichenden Informationen zur Feststellung der beiden anzuzeigenden Unternehmen, so **legt** der Systemverkäufer die anzuzeigenden Luftfahrtunternehmen in nichtdiskriminierender Weise **fest**.

(Änderung 12)

ANHANG

Anhang II Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2299/89)

2. Ein abonnierter Benutzer nimmt *keine* Doppelbuchungen für denselben Fluggast vor. Wenn für den vom Verbraucher gewählten Flug keine Plätze bestätigt werden, kann der Fluggast für diesen Flug auf eine Warteliste (falls vorhanden) gesetzt und für einen anderen Flug bestätigt werden.

2. Ein abonnierter Benutzer nimmt **nicht vorsätzlich** Doppelbuchungen für denselben Fluggast vor. Wenn für den vom Verbraucher gewählten Flug keine Plätze bestätigt werden, kann der Fluggast für diesen Flug auf eine Warteliste (falls vorhanden) gesetzt und für einen anderen Flug bestätigt werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) (KOM(97)0246 – C4-0418/97 – 97/0148(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0246 – 97/0148(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c, Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 75 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0418/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0089/98),

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 03.09.1997, S. 67.

Freitag, 15. Mai 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Wettbewerb im Luftverkehr *

A4-0141/98

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (KOM(97)0218 – C4-0258/97 – 97/0137(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Im Luftverkehrssektor spielen Sicherheitsfragen eine überaus bedeutsame Rolle, und daher hat bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf diesen Sektor ein hohes Sicherheitsniveau als vorrangig zu gelten.

(Änderung 2)

Erwägung -1a (neu)

Der Vertrag von Amsterdam enthält in dem neuen, in den EG-Vertrag aufzunehmenden Artikel 7 d den Begriff „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ als einen der Union gemeinsamen Werte und als eigenständigen Grundsatz des Gemeinschaftsrechtes. Luftverkehrsleistungen sind daher als Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere in den Regionen in äußerster Randlage anzusehen, wo sie für die Gewährleistung der Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind. Alle Entwicklungen in diesem Bereich müssen deshalb von den zuständigen staatlichen Behörden auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene sorgfältig überwacht werden.

(*) ABl. C 165 vom 31.05.1997, S. 13.

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 3a (neu)

Die derzeitigen Veränderungen und die Liberalisierung des Luftverkehrsmarktes der Gemeinschaft werden beträchtliche Umstrukturierungen und möglicherweise negative Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Kosten der Flüge für die kleinen und mittleren Unternehmen mit sich bringen. Die Bedeutung der kommerziellen Tätigkeiten und Dienste an Bord und auf den Flughäfen darf deshalb nicht unterschätzt werden.

(Änderung 4)

*Artikel 1 NUMMER 1**Artikel 1 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 3975/87)*1. *In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.*1. Artikel 1 Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Sie gilt für den Luftverkehr von oder nach einem oder mehreren Flughäfen der Gemeinschaft.“

(Änderung 5)

*Artikel 1 NUMMER 1a (neu)**Artikel 1 Absatz 2a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 3975/87)***1a. In Artikel 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:**

„(2a) Bevor dem Rat ein Abkommen zur Genehmigung vorgelegt wird, wird das Europäische Parlament zu dem Abschluß eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittland konsultiert.“

(Änderung 6)

*Artikel 1 NUMMER 2**Artikel 18a (Verordnung (EWG) Nr. 3975/87)*

Entstehen bei der Anwendung dieser Verordnung Konflikte mit den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder den Bestimmungen in Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat über Luftverkehrsdienste, so nimmt die Kommission umgehend Konsultationen mit den Behörden des betreffenden Staates auf.

(1) Entstehen bei der Anwendung dieser Verordnung Konflikte mit den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder den Bestimmungen in Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat über Luftverkehrsdienste, so nimmt die Kommission umgehend Konsultationen mit den Behörden des betreffenden Staates auf, um die vorgenannten Interessen im Rahmen des Möglichen mit der Beachtung des Gemeinschaftsrechts in Einklang zu bringen.

(Änderung 7)

*Artikel 1 NUMMER 2**Artikel 18a Absatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 3975/87)*

(1a) Sind Abkommen mit Drittstaaten auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen nach Maßgabe der Leitlinien die ihr der Rat erteilen kann.

Freitag, 15. Mai 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (KOM(97)0218 – C4-0258/97 – 97/0137(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0218 – 97/0137(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0258/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0141/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 31.05.1997, S. 13.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Dritten Ländern (KOM(97)0218 – C4-0259/97 – 97/0138(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Dritten Ländern (KOM(97)0218 – C4-0259/97 – 97/0138(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0218 – 97/0138(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0259/97),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0141/98),

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 31.05.1997, S. 14.

Freitag, 15. Mai 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Handel mit Saatgut – Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 *

a) A4-0128/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (KOM(97)0403 – C4-0459/97 – 97/0217(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i Buchstabe c (Richtlinie 66/400/EWG)

c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen sein;

c) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates amtlich zugelassen **und vereidigt** sein;

(Analog ist Artikel 2 der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG zu ändern.)

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Absatz 3 Ziffer iii (Richtlinie 66/400/EWG)

iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden.

iii) Ein Teil des Feldbestands muß von amtlichen Inspektoren geprüft werden. **Der Umfang der amtlichen Prüfungen wird im derzeitigen Rahmen von 10% für selbstbestäubte Bestände und von 20% für fremdbestäubte Bestände aufrechterhalten.**

(Analog ist Artikel 2 der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG zu ändern.)

(*) ABl. C 289 vom 24.09.1997, S. 6.

Freitag, 15. Mai 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Absatz 3 Ziffer iva (neu) (Richtlinie 66/400/EWG)

iva) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für die amtlichen Prüfungen geltenden Regeln wird den Inspektoren von der Saatgutenerkennungsstelle unverzüglich die Anerkennung als amtlich zugelassener Inspektor entzogen. Eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung des geprüften Saatguts wird im Falle einer solchen Zuwiderhandlung mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Nach dem Verfahren des Artikel 21 können darüber hinaus Bußgelder für derartige Betrugsversuche festgelegt werden.

(Analog ist Artikel 2 der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG zu ändern.)

(Änderung 4)

ARTIKEL 8a (neu)

Artikel 8a

Die Kommission legt nach spätestens fünf Jahren eine ausführliche Evaluierung der mit dieser Richtlinie eingeführten Vereinfachungen der Anerkennungsverfahren vor. Bei dieser Evaluierung müssen insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Qualität des Saatguts geprüft werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (KOM(97)0403 – C4-0459/97 – 97/0217(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0403 – 97/0217(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0459/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0128/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 24.09.1997, S. 6.

Freitag, 15. Mai 1998

b) A4-0129/98**EntschlieÙung zu dem Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 (KOM(97)0327 – C4-0492/97)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament KOM(97)0327 – C4-0492/97,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A4-0129/98),
- A. entschlossen, das vom Parlament 1993 initiierte und vom Rat 1994 angenommene Programm der EU zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft (Verordnung (EG) Nr. 1467/94) ⁽¹⁾ zu unterstützen und unter Beteiligung aller in diesem Bereich tätigen Personen und Institutionen zum Erfolg zu führen,
- B. unter Bezugnahme auf kritische Stellungnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der am Programm interessierten bzw. bereits beteiligten öffentlichen und privaten Institutionen und Personen,
- C. unter Hinweis auf die umfangreichen internationalen Bemühungen der Vereinten Nationen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft, insbesondere im Rahmen der 1992 in Rio beschlossenen „Agenda 21“ und der im Juni 1996 durchgeführten Sondertagung der FAO zur Erhaltung der genetischen Ressourcen,
1. weist darauf hin, daß die in der „Agenda 2000“ angekündigte „nachhaltige ländliche Entwicklungspolitik“ und die „Integration von Umwelt- und Agrarpolitik“ in besonderem Maße auf die Erhaltung und Nutzung der Vielfalt genetischer Ressourcen angewiesen ist und daher die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 zusammen mit den Agrarumweltmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽²⁾ finanziell erheblich besser ausgestattet werden muß;
 2. kritisiert die mangelnde Entschlossenheit und unzureichende Koordination der Kommission im Hinblick auf die finanzielle und personelle Ausstattung des Programms, die zur Streichung der Haushaltsmittel für 1997, zur Reduzierung der Mittel für 1998 und zu erheblicher Verunsicherung der Akteure im Bereich der Erhaltung genetischer Ressourcen geführt hat;
 3. äußert sich enttäuscht darüber, daß die Kommission das Instrument der flankierenden Maßnahmen des Programms zum Austausch zwischen öffentlichen und privaten Genbanken, Forschern, Landwirten, Gärtnern und anderen Interessierten nicht genutzt hat, und damit die ihr obliegende Rolle der Koordination und der Förderung der Kooperation innerhalb der EU kaum erfüllen konnte;
 4. unterstreicht die Notwendigkeit, das laufende Verzeichnis über gesammelte Ressourcen qualitativ zu verbessern, um insbesondere In-situ-Sammlungen, tierische Ressourcen und Baumarten besser erfassen und beschreiben zu können und die besonderen Eigenschaften im Hinblick auf die Nutzung – spezifische Eigenschaften von Nutztieren im Hinblick auf Landschaften und Haltungsbedingungen, Besonderheiten von Pflanzensorten im Hinblick auf Geschmack, Farbe, Lagerfähigkeit, Verarbeitung – besser darstellen zu können;
 5. hält es im Hinblick auf die neuen Beitrittsländer und deren finanzielle und personelle Probleme bei der Erhaltung genetischer Ressourcen für dringend geboten, das Programm bereits während der Vorbereitungsphase auf diese Regionen auszudehnen;
 6. fordert die Kommission auf, die Anforderungen an die Förderung von Vorhaben auf Kostenteilungsbasis und an konzertierte Aktionen so zu verändern, daß nicht nur einzelne Arten, sondern auch miteinander zusammenhängende Gruppen von Arten und deren spezifische Umwelt dabei Berücksichtigung finden und insbesondere integrierte In-situ-Erhaltungs- und Nutzungsmaßnahmen unterstützt werden können;

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 28.06.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.07.1992, S. 85.

Freitag, 15. Mai 1998

7. fordert die Kommission auf, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 durchgeführten Vorhaben und deren Ergebnisse mit den flankierenden Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Erzeugung und Aufforstung (Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92 ⁽¹⁾) zu koordinieren, neben den Prämien für selten gewordene Tierrassen auch die Erhaltung von regional angepaßten Nutzpflanzen und Bäumen zu fördern und im Rahmen der flankierenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 darauf hinzuwirken, daß eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Forschern, Genbanken, In-situ-Erhaltern, Landwirten, Gärtnern und Züchtern in der Praxis weiterhin unterstützt wird bzw. zustande kommt;
8. ersucht die Kommission, neben dem Ständigen Ausschuß, in dem allein Vertreter der Mitgliedstaaten repräsentiert sind, im Rahmen der flankierenden Maßnahmen ein unabhängiges Forum einzurichten, in dem die Akteure des formellen und des informellen Sektors mit interessierten Mitgliedern des Ständigen Ausschusses mindestens einmal im Jahr zusammentreffen und die Kommission bei der Entwicklung des Programms beraten;
9. ersucht die Kommission, sich in der Aufgabenverteilung enger mit dem Europäischen Kooperationsprogramm für genetische Ressourcen (ECP/GR) sowie dem Europäischen Programm für Forstliche Genressourcen (EUFOR-GEN) abzustimmen und den Schwerpunkt der Arbeit des Programms vom „ständigen Verzeichnis“ auf die „Erhaltung der genetischen Vielfalt durch Nutzung in der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis“ zu verlagern, um im Hinblick auf die notwendige Integration ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte für die neuen Aufgaben nach der Reform der GAP besser gerüstet zu sein;
10. ersucht die Kommission, bei der Schaffung von Strukturen in den Mitgliedstaaten für die arbeitsteilige Kooperation zwischen Ex-situ-Sammlungen mit dem Ziel der Entwicklung eines rationellen, effizienten Managements von Ex-situ-Sammlungsbeständen aktiv mitzuwirken;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.07.1992, S. 96.

4. Zahlungskartenkriminalität *

A4-0164/98

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Austausches von Informationen über Zahlungskartenkriminalität zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie, sofern solche Informationen für die Ermittlung von Straftaten erforderlich sind (5683/98 – C4-0136/98 – 98/0906(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

TEXT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTES

(Änderung 1)

Artikel 2 Absatz 1

2.1. Die Mitgliedstaaten benennen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine nationale Kontaktstelle oder richten eine solche Stelle ein, die Ersuchen um Auskünfte über die *Verwendung oder mutmaßliche Verwendung von Zahlungskarten* für Zwecke der internationalen organisierten Kriminalität stellt und entgegennimmt. Diese Kontaktstelle sollte nach Möglichkeit bei der zentralen nationalen Kontakt-

2.1. Die Mitgliedstaaten benennen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine nationale Kontaktstelle oder richten eine solche Stelle ein, die Ersuchen um Auskünfte über die **Fälschung oder mißbräuchliche Verwendung von Zahlungskarten oder die mißbräuchliche Verwendung der auf solchen gespeicherten Informationen (nachstehend „Verwendung von Zahlungskarten“ genannt)** für Zwecke

Freitag, 15. Mai 1998

TEXT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

stelle untergebracht werden, die nach Empfehlung Nr. 19 des von der Hochrangigen Gruppe ausgearbeiteten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität benannt wird.

der internationalen organisierten Kriminalität stellt und entgegennimmt. Diese Kontaktstelle sollte nach Möglichkeit bei der zentralen nationalen Kontaktstelle untergebracht werden, die nach Empfehlung Nr. 19 des von der Hochrangigen Gruppe ausgearbeiteten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität benannt wird.

(Änderung 2)

Artikel 2 Absatz 2

2.2. Die auf diese Weise benannten nationalen Kontaktstellen sind Stellen, durch die die Beziehungen

2.2. Die auf diese Weise benannten nationalen Kontaktstellen sind Stellen, durch die die Beziehungen

- a) zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und
- b) zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie verbessert und strategische Informationen über schwerwiegende Delikte nach Maßgabe des nationalen Rechts erbeten und geliefert werden können.

- a) zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und
- b) zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie verbessert und strategische Informationen über schwerwiegende Delikte nach Maßgabe des nationalen Rechts **und der nachfolgenden Bedingungen von diesen Behörden sowie von den Ausstellern** erbeten und geliefert werden können.

(Änderung 3)

Artikel 3 Absatz 2 Einleitung

3.2. Informationen, die *über* Zahlungskartenkriminalität gemäß Artikel 2 Absatz 1 durch die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden eingeholt und zwischen diesen ausgetauscht werden können, können folgendes umfassen:

3.2. Informationen, die **zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung der** Zahlungskartenkriminalität gemäß Artikel 2 Absatz 1 durch die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden eingeholt und zwischen diesen ausgetauscht werden können, können folgendes umfassen:

(Änderung 4)

Artikel 3 Absatz 2a (neu)

3.2a. Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und e erlangten Informationen können von den nationalen Kontaktstellen an die Aussteller – auf deren Ersuchen – weitergegeben werden.

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 3

3.3. *Die endgültige Entscheidung über die Art und den Umfang der aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme gelieferten Informationen liegt bei dem ersuchten Mitgliedstaat und seinen zuständigen Behörden.*

entfällt

(Änderung 6)

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe ba (neu)

ba) sicherstellen, daß die gemäß Artikel 3 Absatz 2a an die Aussteller weitergegebenen Informationen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Freitag, 15. Mai 1998

TEXT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a****GELTUNGSDAUER DER GEMEINSAMEN MASSNAHME**

Sobald nach dem Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens der Rat Europol auch mit der Bekämpfung der Zahlungskartenkriminalität beauftragt, tritt diese Gemeinsame Maßnahme außer Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Austausches von Informationen über Zahlungskartenkriminalität zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie, sofern solche Informationen für die Ermittlung von Straftaten erforderlich sind (5683/98 – C4-0136/98 – 98/0906(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (5683/98 – 98/0906(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0136/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0164/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen,
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen,
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

5. Antibiotika im Tierfutter**B4-0447, 0448, 0449, 0450, 0451, 0452, 0453 und 0454/98****Entschließung zur Verwendung von Antibiotika in Tierfutter***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. Februar 1998 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke sowie zur Änderung der Richtlinien 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (KOM(97)0408 – C4-0409/97 – 97/0208(COD))⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 15. Mai 1998

- unter Hinweis auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/6/EG der Kommission ⁽¹⁾, durch die im Interesse des Verbraucherschutzes Avoparcin verboten wird,
 - A. in der Erwägung, daß der Einsatz von Antibiotika und vergleichbaren Stoffen in Futtermitteln bereits strengen Kontrollen unterliegt, und angesichts der Besorgnis über die möglichen Konsequenzen der weitverbreiteten Verwendung von Antibiotika in der Futtermittelproduktion für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie über die damit verbundenen medizinischen Begleiterscheinungen,
 - B. unter Hinweis darauf, daß einige Mitgliedstaaten für bestimmte Antibiotika und bestimmte vergleichbare Stoffe das sogenannte Schutzklauselverfahren gemäß Artikel 11 der obengenannten Richtlinie 70/524/EWG mit dem Ziel eingeleitet haben, die Verwendung dieser Stoffe in allen Mitgliedstaaten der EU zu verbieten,
 - C. in der Erwägung, daß der Verbraucherschutz und der Schutz der Nutztiere Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muß, daß aber die mögliche Gefahr, die vom Einsatz von Antibiotika in Futtermitteln ausgeht, wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen werden muß, um ein Verbot begründen zu können, und in der Erwägung, daß aus jüngsten Studien der Weltgesundheitsorganisation offenbar hervorgeht, daß die systematische Beigabe von Antibiotika in der Mastphase negative Auswirkungen, wie etwa eine verstärkte Resistenz bestimmter Bakterien, mit sich bringen kann,
 - D. in der Erwägung, daß der Einsatz von Antibiotika durch Methoden gesunder Zucht auf rein therapeutische Zwecke begrenzt werden muß,
 - 1. fordert die Kommission auf, die Erfahrungen in verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Verbot von bestimmten Antibiotika, wie z.B. Avoparcin, Tylosin, Spiramycin und Virginiamycin, sowie von vergleichbaren Stoffen, wie z.B. Carbadox und Dimetridazol, zum Anlaß zu nehmen, den Einsatz von Antibiotika und vergleichbaren Stoffen in Futtermitteln insgesamt auf gesundheitliche Unbedenklichkeit hin zu überprüfen;
 - 2. fordert die Kommission auf, bei der Überprüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Einsatzes von Antibiotika und vergleichbaren Stoffen als Futtermittelzusatzstoffe und/oder als Arzneimittel strenge wissenschaftliche Maßstäbe anzulegen, damit ein eventuell notwendiges Verbot nicht nur in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU erlassen, sondern auch gegenüber Importen aus Drittländern durchgesetzt werden kann;
 - 3. verlangt, bei einer Revision der obengenannten Richtlinie 70/524/EWG ausdrücklich festzulegen, daß zur Gewährleistung von Verbrauchergesundheit und Verbraucherschutz und zur Wahrung der Interessen der Erzeuger das Vorsorgeprinzip angewendet werden muß;
 - 4. legt der Kommission eindringlich nahe, ihre Arbeiten in der Sonderarbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses für Futtermittel abzuschließen und ihm über die Ergebnisse zu berichten; fordert die Kommission auf, Forschungsprogramme über die Resistenz von Bakterien zu fördern und ihre Zusammenarbeit mit der WHO in diesem Bereich zu intensivieren;
 - 5. fordert die Kommission auf, vor Ende 1998 einen Bericht über die derzeitige Verwendung von Antibiotika in Tierfutter vorzulegen, dabei insbesondere anzugeben, um welche Tiere, Produkte, chemische Inhaltsstoffe und Mengen es sich handelt, und die verschiedenen Substitutionsmethoden zu bewerten;
 - 6. beauftragt seinen Präsidenten diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 05.02.1997, S. 11.

Freitag, 15. Mai 1998

6. Sonderbericht des Rechnungshofs: EAGFL-Zahlungen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands

A4-0144/98

Entschließung zum Sonderbericht Nr. 4/97 des Rechnungshofs über die Prüfung bestimmter Aspekte von Maßnahmen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands betreffend EAGFL-Ausgleichszahlungen und -Ausfuhrerstattungen zusammen mit den Antworten der Kommission (C4-0348/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 4/97 des Rechnungshofs (C4-0348/97) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 188 c Absatz 4 und Artikel 206 Absatz 1 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0144/98),
1. bedauert, daß der Sonderbericht Nr. 4/97 des Rechnungshofs mit erheblichem zeitlichem Abstand zum Prüfungszeitraum fertiggestellt wurde;
 2. stellt fest, daß die Ziele der Verringerung der Milcherzeugung, der Tilgung der enzootischen Rinderleukose (EBL) und der Verringerung der Rindfleischerzeugung auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung ohne größere zusätzliche Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts erreicht wurden;
 3. würdigt den Beitrag der Gemeinschaft zur Integration der neuen Länder in die Strukturen der Gemeinsamen Agrarpolitik; verweist in diesem Zusammenhang auf die außergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Integration vorstatten ging, z.B. das Fehlen eines Übergangszeitraums und die rückwirkende Durchführung bestimmter Maßnahmen (Verringerung der Milcherzeugung);
 4. bedauert die erheblichen Verzögerungen, mit denen die Kommission die Finanzkontrollen vor Ort im Rahmen des EBL-Tilgungsprogramms durchgeführt hat; fordert, daß die Kommission alle Tilgungsprogramme, die aus Mitteln der Gemeinschaft mitfinanziert werden, systematisch kontrolliert;
 5. besteht darauf, daß alle zu Unrecht gezahlten Beträge in voller Höhe wiedereingezogen werden und das betreffende Verfahren so bald wie möglich abgeschlossen wird;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 13.05.1997, S. 1.

7. Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

A4-0145/98

Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen (KOM(97)0514 – C4-0596/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)0514 – C4-0596/97),
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zu einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 08.01.1998, S. 1.

Freitag, 15. Mai 1998

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Gasversorgung der Europäischen Gemeinschaft und zukünftige Perspektiven (KOM(95)0478),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 1996 zur Mitteilung der Kommission über die Gasversorgung der Europäischen Gemeinschaft und zukünftige Perspektiven ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission über eine Energiepolitik für die Europäische Union (KOM(95)0682),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die „Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns“ (KOM(97)0167),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele der Gemeinschaft (KOM(97)0436),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (1998-2002) und damit verbundene Maßnahmen (KOM(97)0550),
 - in Kenntnis der Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Save II) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die energiepolitische Dimension der Klimaänderungen (KOM(97)0196),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung (KOM(97)0088),
 - in Kenntnis der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (C4-0103/98),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“ (KOM(97)0599),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0145/98),
- A. in der Erwägung, daß die drei Hauptziele der Energiepolitik der Europäischen Union Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz sind,
- B. in der Erwägung, daß die Probleme im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung und atmosphärischen Veränderungen durch die Nutzung und den Verbrauch von Energie hervorgerufen werden,
- C. in der Erwägung, daß es unabdingbar und dringend notwendig ist, die natürlichen Ressourcen, und insbesondere die Energiequellen, effizienter zu nutzen,
- D. im Bewußtsein, daß der Einsatz neuer Technologien wie kombinierte Kreisprozesse bei der Stromerzeugung und bei der kombinierten Strom- und Dampf- bzw. Wärmeerzeugung, also der Kraft-Wärme-Kopplung, beträchtliche Energieeinsparungen ermöglicht,
- E. in der Erwägung, daß die Elektrizitätserzeuger aufgrund der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte wettbewerbsfähig sein müssen,

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 291.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 27 vom 30.01.1997, S. 20.

Freitag, 15. Mai 1998

- F. in der Erwägung, daß durch die Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung der Gasverbrauch in Europa ausgeweitet werden kann,
- G. in der Erwägung, daß die bestehenden großen Gasvorkommen in verschiedenen Regionen weltweit eine Gasversorgung durch verschiedene Anbieter ermöglichen und eine Zunahme des Gasverbrauchs in der EU in den kommenden Jahren absehbar ist,
1. unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen;
 2. tritt jedoch für eine Erhöhung des Anteils der KWK in der Strategie der Kommission von derzeit 18% auf mindestens 25% ein;
 3. weist darauf hin, daß ein effizienterer Energieverbrauch mittels Kraft-Wärme-Kopplung dazu beitragen wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als großem Energieabnehmer zu erhöhen;
 4. empfiehlt, daß die Kommission und vor allem die Mitgliedstaaten administrative und wirtschaftliche Maßnahmen treffen, um die Kraft-Wärme-Kopplung für die Warmwasserversorgung und Heizungsanlagen von privaten Abnehmern zu fördern;
 5. stellt fest, daß die Kraft-Wärme-Kopplung in der Industrie, kombinierte Kreisprozesse im Elektrizitätssektor, insbesondere in Kombination mit KWK, und die KWK für private Abnehmer einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffemissionen in die Atmosphäre leisten, da die Energie effizienter genutzt wird;
 6. weist darauf hin, daß die neuen Formen der Erzeugung von Strom und Wärme bzw. Dampf in der Industrie sowie im privaten Bereich einen höheren energetischen Wirkungsgrad erzielen und daher die beste Maßnahme zur Reduzierung des Treibhauseffekts darstellen, insbesondere wenn erneuerbare, CO₂-neutrale Biomasse verwendet wird;
 7. schlägt vor, daß bei der Festlegung der Ziele für die Länder berücksichtigt wird, welchen Beitrag die Kraft-Wärme-Kopplung zur Erfüllung der in Kyoto in bezug auf die Klimaänderungen eingegangenen Verpflichtungen leisten kann;
 8. empfiehlt, daß die Stromversorgungsunternehmen im Hinblick auf einen wirklichen Abbau der Hindernisse, die der Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung im Weg stehen, den Elektrizitätsüberschuß der KWK-Anlagen, wobei es zu einem Wettbewerb der Eigenerzeuger auf dem Markt kommen muß;
 9. stellt fest, daß folgende Maßnahmen notwendig sind, um die Hindernisse, die der Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung im Wege stehen, tatsächlich abzubauen:
 - Anerkennung der Betreiber von KWK-Anlagen als qualifizierte Elektrizitätserzeuger im Rahmen des Gasbinnenmarkts, und zwar in jedem Fall, unabhängig von ihrem Verbrauch;
 - Zugang zu den europäischen Netzen von Gaspipelines;
 - Förderung von lokalen Heiz- und Kühlsystemen;
 - Ankauf — zu Marktpreisen — der gesamten von einem Eigenerzeuger hergestellten und nicht selbst verbrauchten Energiemenge;
 - Internalisierung der Kosten für Umweltschutz bei allen Energiequellen und Stromerzeugungsarten, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften über Umweltverschmutzung und erhöhte Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Überwachung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften;
 - Unterstützung von Forschung und technologischer Entwicklung im Bereich der Energieeinsparung und der Energieeffizienz;
 10. unterstreicht, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung auf die Erhöhung des energetischen Wirkungsgrads von Verfahren und Ausrüstung abzielen müssen, und fordert konkrete Vorschläge von der Kommission;
 11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß über die Strukturfonds in Ziel-1-Regionen Hilfen für die Steigerung der Energieeffizienz bezogen werden können, daß dabei KWK-Anlagen und erneuerbaren Energieträgern und insbesondere ihrer Kombination der Vorrang eingeräumt wird, und erwartet dazu konkrete Vorschläge von der Kommission;

Freitag, 15. Mai 1998

12. fordert die Kommission auf, die Mittel für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Energiebereich vor allem für die Finanzierung von KWK-Anlagen für die Erzeugung von Strom und Wärme sowie für erneuerbare Energieträger und insbesondere erneuerbare KWK-Ressourcen einzusetzen, und fordert diesbezüglich konkrete Vorschläge von der Kommission;
 13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß die Stromversorgungsunternehmen jene Energiemengen bevorzugt abnehmen, die in Meerwasser-Entsalzungsanlagen erzeugt werden, die kombinierte Kreisprozesse einsetzen und folglich KWK-Anlagen sind, da sie sowohl Strom als auch Wasserdampf erzeugen; diese Abnahme muß zu Preisen erfolgen, die durch den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt, also in einem normalen Wirtschaftssystem auf den neuen Elektrizitätsmärkten, bestimmt werden;
 14. billigt die von der Kommission vorgelegten Schlußfolgerungen;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.
-

Freitag, 15. Mai 1998

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 15. Mai 1998**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Baldi, Balfe, Barthet-Mayer, Barton, Bazin, Bébéar, Berger, Bertens, Berthu, Bianco, Blokland, Blot, Botz, Bourlanges, Breyer, Brinkhorst, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Carnero González, Cars, Castagnède, Colajanni, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Correia, Corrie, Crampton, Cushnahan, van Dam, De Esteban Martin, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Desama, van Dijk, Dillen, Eisma, Elchlepp, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fassa, Ferber, Féret, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fraga Estévez, Friedrich, Gahrton, García Arias, Garosci, Garot, Gebhardt, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Goerens, Gomolka, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Grossetête, Günther, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Hendrick, Herman, Hoff, Holm, Hory, Hughes, Hume, Iversen, Izquierdo Collado, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karoutchi, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Kindermann, Kittelmann, Klab, Koch, Kofoed, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lambrias, Langen, Lannoye, Lehideux, Lenz, Leperre-Verrier, Lindeperg, Linser, Löow, Lüttge, Lulling, Macartney, McGowan, McMahon, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marinucci, Martens, Martin David W., Martinez, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Moniz, Morris, Myller, Napoletano, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Paasilinna, Pack, Papayannakis, Pasty, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Pex, Piha, Poggiolini, Pons Grau, Posselt, Provan, Puerta, Rapkay, Rehder, Ribeiro, Robles Piquer, de Rose, Rothe, Rübig, Rynänen, Schäfer, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Souchet, Spiers, Stenmarck, Stockmann, Striby, Sturdy, Tannert, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Thors, Tillich, Tindemans, Torres Couto, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde, Virrankoski, Voggenhuber, Walter, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wieland, Wilson, von Wogau, Wynn

Freitag, 15. Mai 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

*Wettbewerb im Luftverkehr — Bericht Scarbonchi A4-0141/98**Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Scarbonchi, Weber Jup**ELDR:** Bertens, Brinkhorst, Fassa, Kofoed, Nordmann, Olsson, Rynänen, Thors, Vallvé, Virrankoski**GUE/NGL:** Carnero González, Pettinari, Seppänen**NI:** Amadeo**PPE:** Anastassopoulos, Bardong, Bianco, Bourlanges, Camisón Asensio, Colombo Svevo, Cushnahan, De Esteban Martín, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Fontaine, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Lenz, Lulling, Malangré, Mann Thomas, Matikainen-Kallström, Mayer, Menrad, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Pack, Pex, Piha, Poggiolini, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Tillich, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde, von Wogau**PSE:** Adam, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Balfe, Barton, Botz, Cabezón Alonso, Colajanni, Collins Kenneth D., Correia, Delcroix, Desama, Falconer, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hoff, Hume, Iversen, Izquierdo Collado, Jöns, Kindermann, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lindeperg, Löow, McGowan, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Oddy, Paasilinna, Peter, Pons Grau, Rapkay, Rehder, Rothe, Schmid, Schulz, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Truscott, Walter, Watts, Wemheuer, White, Wibe, Wilson, Wynn**UPE:** d'Aboville, Aldo, Baldi, Garosci, Karoutchi, Malerba, Pasty**V:** van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Schroedter, Schörling, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(–)

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Rose, Souchet**NI:** Dillen, Hager, Kronberger, Vanhecke**PPE:** Gomolka, Kellett-Bowman, Lambrias, Martens, Robles Piquer, Schiedermeier, Schröder, Stenmarck, Valverde López

(O)

GUE/NGL: Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta**PPE:** Corrie, Habsburg-Lothringen, Posselt, Provan, Rübzig

*Antibiotika im Tierfutter — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Gesamter Text*

(+)

ELDR: Kestelijn-Sierens, Neyts-Uytbroeck, Olsson, Thors, Väyrynen**GUE/NGL:** Manisco, Seppänen**I-EDN:** Blokland, van Dam**NI:** Hager, Kronberger, Lukas

Freitag, 15. Mai 1998

PPE: Camisón Asensio, Colombo Svevo, Corrie, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fontaine, Gillis, Grossetête, von Habsburg, Kellett-Bowman, Klaß, Lenz, Lulling, Martens, Matikainen-Kallström, Oomen-Ruijten, Pack, Piha, Posselt, Provan, Robles Piquer, Rübig, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Stenmarck, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Andersson Jan, Balfé, Elchlepp, Ford, García Arias, Garot, Gebhardt, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Haug, Iversen, Jöns, Lööw, McGowan, Medina Ortega, Miranda de Lage, Pons Grau, Schulz, Wemheuer, Wynn

UPE: Aldo, Bazin, Fitzsimons, Kaklamanis, Malerba, Pasty

V: Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Schroedter, Schörling, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) — Bericht Estevan Bolea A4-0145/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Weber Jup

ELDR: Cars, Thors

GUE/NGL: Jové Peres

NI: Hager, Kronberger

PPE: Camisón Asensio, De Esteban Martin, Estevan Bolea, Filippi, Fontaine, Grossetête, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Kellett-Bowman, Lenz, Martens, Matikainen-Kallström, Oomen-Ruijten, Robles Piquer, Rübig, Sisó Cruellas, Stenmarck

PSE: Andersson Jan, Elchlepp, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hughes, Iversen, Lööw, Medina Ortega, Pons Grau, Schulz, Wynn

V: Graefe zu Baringdorf, Holm, Schörling, Ullmann
